

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Kommunaler Finanzausgleich (KFA) in Thüringen

Im Zuge einer Neuausrichtung des KFA in Thüringen und der erforderlichen Novellierung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) ist eine Aufklärung der mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des derzeit geltenden KFA auf die Haushaltsführung der Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, kreisfreien Städte und Landkreise in Thüringen erforderlich. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Landkreise in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3346** vom 11. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. September 2022 beantwortet:

Vorbemerkung zu den Fragen 1 bis 3:

Die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften.

Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden oder den zuständigen Fachbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

Hinsichtlich des in den Fragen 1 bis 3 zueinander in Bezug gesetzten Baukostenindex zum Investitionsverhalten der Kommunen beziehungsweise kommunalen Aufgabenträger oder zu einem möglichen Anstieg der kommunalen Abgaben bei deren kostenrechnenden Einrichtungen, ist vorab auf Folgendes hinzuweisen:

Der vom Statistischen Bundesamt berechnete Baukostenindex stellt die Entwicklung der Preise ohne Umsatzsteuer der beim Neubau von Wohngebäuden von den Bauunternehmen eingesetzten Produktionsfaktoren dar. Hierzu zählen insbesondere Arbeit und Material, daneben jedoch auch Ausrüstung, Energie, Betriebsstoffe, Bauhilfsstoffe und sonstige Kostenfaktoren. Die Berechnung der Baukostenindizes erfolgt auf der Grundlage bereits vorhandener, vorwiegend amtlicher Datenquellen und Informationen (so Publikation des Statistischen Bundesamtes "Preisindizes für die Bauwirtschaft Februar 2021", Punkt 11 der Erläuterungen auf Seite 6).

Baukostenindizes dokumentieren somit, wie Bauunternehmen ihr Material, ihre Ausrüstung, Energie und so weiter einkaufen. Der Baukostenindex bildet daher lediglich eine rückblickende statistische Betrachtung der Einkaufspreise der Bauunternehmen ab.

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Baukostenindex und Investitionsverhalten der Kommunen und kommunalen Aufgabenträger besteht daher nicht.

1. Wie hat sich der gestiegene Baukostenindex auf das Investitionsverhalten der Thüringer Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, kreisfreien Städte und Landkreise in den Haushaltsjahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 insgesamt ausgewirkt (bitte jahresbezogene Einzelaufstellung der Investitionsquote für kreisangehörige Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften nach Landkreisen und jahresbezogene Einzelaufstellung für Landkreise und kreisfreie Städte)?

Antwort:

Es wird auf Anlage 1 verwiesen. Für die kreisfreien Städte, die Summe der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften eines Landkreises und die Landkreisverwaltungen sind die Investitionsausgaben im Verhältnis zu den Ausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung dargestellt.

2. Wie hat sich der gestiegene Baukostenindex auf das Investitionsverhalten der Thüringer Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, kreisfreien Städte und Landkreise in den Haushaltsjahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 bei deren freiwilligen Leistungen, unter anderem Sport- und Spielanlagen, Frei- und Hallenbädern ausgewirkt (bitte jahresbezogene Einzelaufstellung der Investitionsquote für kreisangehörige Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften nach Landkreisen und jahresbezogene Einzelaufstellung für Landkreise und kreisfreie Städte)?

Antwort:

Es wird auf Anlage 2 verwiesen. Für die kreisfreien Städte, die Summe der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften eines Landkreises und die Landkreisverwaltungen sind die Investitionsausgaben im Verhältnis zu den Ausgaben der laufenden Rechnung und der Kapitalrechnung für freiwillige Aufgaben dargestellt. Es werden die Ausgaben der in Anlage 3 aufgeführten Gliederungsziffern zum genannten Anteil berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um die Gliederungsziffern, die im Rahmen der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG als freiwillige Aufgaben betrachtet wurden, da sie nicht den pflichtigen Aufgabenbereichen, dem übertragenen Wirkungskreis oder als kostendeckender Aufgabenbereich zuzuordnen waren.

3. Wie wurde der gestiegene Baukostenindex bei kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Landkreise und kreisfreien Städte in den Haushaltsjahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 kompensiert und in welchen Fällen kam es dadurch zu einer Erhöhung von Beitrags- und Gebührensätzen (bitte Einzelaufstellung für kreisangehörige Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände nach Landkreisen und jahresbezogene Einzelaufstellung für Landkreise und kreisfreie Städte)?

Antwort:

Auf die Erläuterungen zum Baukostenindex in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Unabhängig davon liegen der Landesregierung keine statistischen Informationen dazu vor, ob und in welchen Fällen gegebenenfalls gestiegene Baupreise zu einer Erhöhung der Abgabensätze bei kostenrechnenden Einrichtungen der Kommunen und kommunalen Aufgabenträger in den Jahren 2017 bis 2021 geführt haben. Diese sind auch für Zwecke der Rechtsaufsicht nicht erforderlich.

Die Kommunen beziehungsweise kommunalen Aufgabenträger haben die Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes regelmäßig so zu kalkulieren, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten deckt. Daher können sich Kostensteigerungen bei allen im Rahmen der Gebührenkalkulationen ansatzfähigen Kostenarten auf die Höhe des Gebührensatzes auswirken. Neben gestiegenen Baupreisen für getätigte Investitionsmaßnahmen kann eine gegebenenfalls notwendige Erhöhung des Gebührensatzes bei einer entsprechenden Neukalkulation daher beispielsweise auch auf Steigerungen bei den Personalkosten, Material- und Betriebskosten beruhen.

4. Wie hoch waren in den Haushaltsjahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 die Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für soziale Sicherung in den Einzelplänen 4 des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts ihrer Haushaltspläne als Anlagen zur Haushaltssatzung in den Haushaltsjahren im Verhältnis zum jeweiligen Gesamthaushaltsvolumen (bitte jahresbezogene Einzelaufstellung für Landkreise und kreisfreie Städte)?

Antwort:

Es wird auf die Anlage 4 verwiesen. Das für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte dargestellte Verhältnis der Ausgaben des Einzelplans 4 zu den Gesamtausgaben der Jahre 2017 bis 2021, jeweils getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt betrachtet, basiert auf den von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilten Planzahlen aus den Haushaltsplänen der Landkreise und kreisfreien Städte.

5. Wie hoch waren in den Haushaltsjahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 die Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte aus finanziellen Leistungen Dritter für die soziale Sicherung und in welcher prozentualen Höhe deckten sie die Ausgaben ab (bitte jahresbezogene Einzelaufstellung mit Spezifizierung der finanziellen Leistungen Dritter für Landkreise und kreisangehörige Städte)?

Antwort:

Es wird auf Anlage 5 verwiesen. Hier sind die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 4 nebst Deckungsquote für die Jahre 2017 bis 2020 dargestellt. Für das Jahr 2021 liegen die Jahresrechnungsergebnisse noch nicht vor. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei den kreisfreien Städten auch die Einnahmen und Ausgaben für Kindertagesstätten und weitere gemeindlichen Aufgaben im Bereich Soziales enthalten sind.

6. Wie hoch waren in den Haushaltsjahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 die Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte oder der von diesen gebildeten Zweckverbände für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) im Verhältnis zum Gesamthaushaltsvolumen (bitte jahresbezogene Einzelaufstellung für Landkreise, kreisfreie Städte und Zweckverbände)?
7. Wie hoch waren in den Haushaltsjahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 die Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte oder der von diesen gebildeten Zweckverbände aus finanziellen Leistungen Dritter für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) und in welcher prozentualen Höhe deckten sie die Ausgaben ab (bitte jahresbezogene Einzelaufstellung mit Spezifizierung der finanziellen Leistungen Dritter für Landkreise, kreisangehörige Städte und Zweckverbände)?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Die Fragen werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Angaben zum Verhältnis der Ausgaben der Landkreise, kreisfreien Städte und der von ihnen gebildeten Zweckverbände für den Straßenpersonennahverkehr zu deren Gesamthaushaltsvolumen sowie die Angaben zur Höhe der Einnahmen für den Straßenpersonennahverkehr und dem Verhältnis dieser Einnahmen zu den entsprechenden Ausgaben der Landkreise, kreisfreien Städte und der von ihnen gebildeten Zweckverbände sind in Anlage 6 zusammengestellt. Dabei handelt es sich nach Mitteilung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde um die Planzahlen aus den Haushaltsplänen der Landkreise, kreisfreien Städte und der von diesen für den Straßenpersonennahverkehr gebildeten Zweckverbände.

Maier
Minister

Anlagen*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlagen erhielten jeweils vorab der Fragesteller, die Fraktionen sowie die Parlamentarischen Gruppen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.